

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2023-55
Beschluss Nr. 2023-41
Sitzung 08. Februar 2023

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge- und Nothilfverordnung

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehen vor, dass Anpassungen der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz auch in der Sozialhilfe nachvollzogen werden. Von der aktuellen Preisentwicklung sind Haushalte mit beschränkten Mitteln besonders betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefem Einkommen ebenso wie Haushalt, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden.
2. Um die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern, passt der Kanton Zürich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren rasch an die Teuerung von 2,5 Prozent an. Der Regierungsrat hat dazu auf Antrag der Sicherheitsdirektion die kantonale Verordnung zum Sozialhilfegesetz geändert. Die Anpassung gilt ab 1. Januar 2023.
3. Unter Punkt 3.2 und 3.3 wird der Grundbedarf in stationären Einrichtungen auf CHF 400.00 festgelegt, ansonsten wäre der Grundbedarf nach dem Beschluss Nr. 2020-248 über dem regulären Grundbedarf.
4. Seite 8: Die Zahnbehandlungskosten werden ab einem Betrag von CHF 2000.00 dem Kantonszahnarzt bzw. -zahnärztin zur Prüfung eingereicht.
5. Seite 8: Alle Personengruppen aus dem Asylbereich dürfen einmal pro Jahr für die Zahnprophylaxe in die Dentalhygiene.
6. Unter Punkt 6.3 darf der EFB und die IZU bis zu CHF 850.00 pro Monat und Familie kumuliert werden, gemäss den SKOS-Richtlinien und nicht nur bis zu CHF 700.00.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Gemeinde Richterswil setzt die vorliegende Unterstützungsrichtlinien nach Asyl- und Nothilfverordnung per 01.01.2023 um. Diese Unterstützungsrichtlinien gelten für alle Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen sowie für Personen in der Nothilfe, die in der Gemeinde Richterswil wohnen bzw. der Gemeinde zugewiesen werden.
2. Der Sozialdienst wird mit dem Vollzug und mit der Fallführung gemäss den vorliegenden Unterstützungsrichtlinien nach Asyl- und Nothilfverordnung beauftragt.
3. Die mit Beschluss Nr. 2021-180 erlassene Unterstützungsrichtlinie nach Asylfürsorge- und Nothilfverordnung wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- An alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- An alle Mitarbeitenden, zur Kenntnis.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: **13. FEB. 2023**
CH